



Flossbach von Storch SICAV

6, Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 133073

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des §
298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Mitteilung an die Aktionäre der nachfolgenden Aktienklassen des Teilfonds

.....

Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities

Aktienklasse R: WKN: A0M430 / ISIN: LU0323578657
Aktienklasse I: WKN: A1W0MN / ISIN: LU0945408952

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Aktionäre der Aktienklassen R und I des vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die folgende Änderung in Kraft tritt:

ÄNDERUNG DER BERECHNUNG DER ERFOLGSABHÄNGIGEN VERGÜTUNG („PERFORMANCE FEE“)

Die zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee in den Aktienklassen R und I des Teilfonds bestehende Berechnungsmethodik wird im Interesse der Aktionäre insoweit angepasst, als dass zukünftig folgende Merkmale berücksichtigt werden: jährliche Abrechnungsperiode, Brutto-Aktienwert zur Berechnung, Cap auf die Performance Fee, rollierende High Watermark von fünf Jahren und Kristallisierung bei Verkäufen von Aktien.

Performance Fee bis zum 31. Dezember 2019

Die Verwaltungsgesellschaft erhält bei den Aktienklassen R und I aus dem Netto-Aktienklassenvermögen der Aktienklassen R und I eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 10,00% des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens, welche, unter Berücksichtigung der im Umlauf befindlichen Aktien, am Quartalsende berechnet und ausgezahlt wird. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Quartalsende zum Höchsten der vorhergehenden Quartalsenden („high-water-mark“); am Ende des ersten Quartals aus der Differenz zum höchsten der vorhergehenden Geschäftsjahre, in denen die Performance-Fee jährlich berechnet und ausbezahlt wurde. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Quartal, wird diese auf das folgende Quartal zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d.h. eine Zusatzvergütung ("Performance-Fee") fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.



Performance Fee ab dem 1. Januar 2020

Die Verwaltungsgesellschaft erhält bei den Aktienklassen R und I aus dem Netto-Aktienklassenvermögen der Aktienklassen R und I eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10 % der Brutto-Aktienwertentwicklung, sofern der Brutto-Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten 5 Jahre übersteigt („High Watermark Prinzip“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds in der Abrechnungsperiode der jeweiligen Aktienklasse. Ist der Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Aktienwerts der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Watermark“), so tritt zwecks Berechnung der Aktienwertentwicklung die High Watermark an die Stelle des Aktienwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds nicht vollumfänglich Abrechnungsperioden der vergangenen 5 Jahre, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode des Teilfonds tritt der Aktienwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode an die Stelle der High Watermark. Die auf die Aktienrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Aktien einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich. Aufgrund der unterjährigen Umstellung der Performance Fee Berechnung zum 1. Januar 2020 wird es zu einer verkürzten Abrechnungsperiode vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 kommen. Bei Umstellung der Performance Fee Berechnung zum 1. Januar 2020 wird für die jeweilige Aktienklasse die historische High Watermark seit Auflage als erste High Watermark für die neue Berechnung übernommen.

Die Performance Fee der jeweiligen Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag taggleich durch Vergleich des aktuellen Aktienwerts zzgl. des im aktuellen Aktienwert enthaltenen Performance Betrages pro Aktie (Brutto-Aktienwert) zum höchsten Aktienwert zum Ende der jeweilige vorangegangenen Abrechnungsperioden (High Watermark) auf Basis der aktuell umlaufenden Anteile ermittelt. Zur Ermittlung der Aktienwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt.

An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Aktienwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Aktienwert die High Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Aktienklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Aktienrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Brutto-Wertentwicklung erhalten.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode auf die aktuell umlaufende Aktien abgegrenzte Performance Fee Betrag und der Kristallisierungsbetrag können dem Teilfonds zulasten der betreffenden Aktienklasse am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Aktionäre, die mit der oben genannten Änderung nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 30. Dezember 2019 um 14.00 Uhr kostenlos an den Teilfonds zurückgeben.



Den aktualisierten Verkaufsprospekt nebst Satzung sowie die wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie ab dem 2. Januar 2020 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle, der Investmentgesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. (www.fvsinvest.lu).

Luxemburg, den 25. November 2019

Der Verwaltungsrat der Flossbach von Storch SICAV

Zahlstelle in Luxemburg:

DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D- 60265 Frankfurt am Main.

Repräsentant und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch AG, Ottoplatz 1, D-50679 Köln.